

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Einkauf von Dienst- und Werkleistungen der Firma VTA Software & Service GmbH

(Stand 15.03.2018)

§ 1 Grundsätze

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rahmenbedingungen für den Einkauf von Dienst- und Werkleistungen durch die Firma VTA Software & Service GmbH, im Folgenden Auftraggeber genannt.
- (2) Die konkreten Parameter des jeweiligen Auftrags werden mittels eines vom Auftragnehmer abgegebenen Angebots bzw. einer vom Auftraggeber aufgegebenen Bestellung vereinbart.

§ 2 Erbringung der Leistung

- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistung entsprechend dem vereinbarten bzw. branchenüblichen Qualitätsstandard und entsprechend seiner fachlichen Qualifikation sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen sowie termingerecht erfüllen. Dies gilt auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten eigenen Mitarbeiter. Falls während der Projektlaufzeit abzusehen ist, dass ein vereinbartes Honorarbudget überschritten wird, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Kunden des Auftraggebers alle Nutzungs- und Verwertungsrechte für die während seiner Tätigkeit geschaffenen Tätigkeitsergebnisse ein.
- (3) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche seiner Tätigkeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vereinbarungsgemäße Nutzung durch den Kunden des Auftraggebers ausschließen oder einschränken.

§ 3 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung, die im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung vereinbart wird.
- (2) Der Auftragnehmer wird monatlich auf Basis der jeweils erbrachten Leistungen nach Fortschritt der Arbeiten und durch Vorlage bestätigter Leistungsnachweise (Stundenzettel) gegenüber dem Auftraggeber die von ihm abgeleiteten Stunden belegen und eine prüffähige Rechnung erstellen und dem Auftraggeber zukommen lassen. In dem vereinbarten Stundensatz sind alle betriebs-, honorar- und auftragsbedingten Nebenkosten enthalten.
- (3) Vorab vereinbarte Dienstreisen werden, so sie mit dem persönlichen KFZ absolviert werden, pro gefahrenem Kilometer mit 0,30 Euro zzgl. MwSt. abgegolten. Spesen werden, so im Rahmen der Bestellung bzw. des Angebots vereinbart, gemäß den geltenden steuerrechtlichen Pauschalen und Hotelübernachtungen gegen Nachweis ohne Zuschläge vergütet. Reisezeiten können nicht abgerechnet werden. Hotelrechnungen sind der jeweiligen Reisekostenrechnung beizufügen, wobei darauf zu achten ist, dass nur die Nutzung eines Standardmittelklassehotels abrechenbar ist. Weitere Sonderkosten sowie zusätzliche Reisekosten sind gesondert zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu regeln und zuvor dem Auftraggeber vom Auftragnehmer anzubieten. Nachträglich entstandene und nicht abgestimmte bzw. genehmigte Kosten finden keine Berücksichtigung. Die Besteuerung der Bezüge und die Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge obliegen dem Auftragnehmer.

(4) Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage nach Rechnungseingang und -prüfung. Die jeweilige Auszahlung erfolgt nachdem der Betrag fällig geworden ist.

(5) Der Auftragnehmer sendet die Rechnung als PDF, samt Anhängen (Stundenzettel), per E-Mail an rechnungen@vta-software.de. Andere Dateiformate sind nicht zulässig.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht, eine Bestellung/die mit dem Angebot angebotene Leistung zu stornieren. Das Recht des Auftragnehmers auf Zahlung der Vergütung für bereits im Rahmen der Bestellung/des Angebots ausgeführte Leistungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Übergabe, Abnahme und Vergütung bei Werkleistungen

(1) Ausschließlich für den Fall, dass der Auftragnehmer Werkleistungen gemäß §§ 631 ff BGB zu erbringen hat, berichtet er dem Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen über den Fortgang der Arbeit. Weiterhin wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Teilleistungen („Meilensteine“) und der Gesamtleistung jeweils unverzüglich anzeigen.

(2) Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde wird die Leistung unverzüglich prüfen. Sie gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Anzeige der Fertigstellung schriftlich die von ihm festgestellten Mängel mitteilt. In diesem Fall wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Mängelbeseitigung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, die Nachbesserung durch den Auftragnehmer abzulehnen und auf Kosten des Auftragnehmers die Ersatzvornahme durchzuführen.

(3) Die Vergütung erfolgt nach Abnahme der Leistung bzw. Teilleistung. Abschlagszahlungen können vereinbart werden.

(4) Auf Wunsch beider Parteien können auch Teilabnahmen stattfinden, die schriftlich zu vereinbaren sind. Gleiches gilt für Vereinbarungen abweichender Übergabe- und Abnahmebestimmungen einzelner Leistungen. Vorbehalte bei der Abnahme wegen bekannter Mängel müssen ebenfalls schriftlich erfolgen.

(5) Für etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gelten – soweit in der Bestellung bzw. dem Angebot nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Regelungen.

§ 5 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alle sie und den Kunden des Auftraggebers betreffenden relevanten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus streng vertraulich zu behandeln und überlassene Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor der Einsicht Dritter zu schützen und nach dem Ende der Zusammenarbeit unaufgefordert zurückzugeben oder endgültig zu vernichten bzw. zu löschen. Auftragnehmer und Auftraggeber werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.

(2) Sämtliche vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen, Daten, Zeichnungen etc. bleiben ausschließliches Eigentum des Auftraggebers. Sie sind auf Verlangen, spätestens mit Beendigung der Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber heraus zu geben.

(3) Die während bzw. mit der Bestellung erzielten Arbeitsergebnisse und Erfindungen - dazu gehören auch mögliche speziell entwickelte Computerprogramme einschließlich deren Unter- und Hilfsprogramme und Hardwareprodukte - werden für den Auftraggeber geschaffen und sind dessen uneingeschränktes Eigentum. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden die Bemühungen des Auftraggebers Erfindungen zum Patent anzumelden soweit es möglich ist unterstützen. Dies gilt auch nach Erbringung seiner Leistungen.

- (3) Die zu seinen Kunden aufgebauten Geschäftsbeziehungen sind ein wesentlicher Unternehmenswert des Auftraggebers. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer während der Zusammenarbeit und für zwölf Monate nach Ende der Zusammenarbeit mit dem Kunden des Auftraggebers nicht im selben Projekt oder einem Folgeprojekt oder in derselben Abteilung direkt oder über Dritte ohne Beteiligung des Auftraggebers zusammenzuarbeiten.
- (4) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, sich gegenseitig kein Personal abzuwerben.
- (5) Während der Laufzeit einer Bestellung/eines Angebots verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen seiner Tätigkeit keine zusätzlichen Arbeiten unmittelbar für den Endkunden des Auftraggebers zu erbringen.
- (6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er auf die Einhaltung des Datenschutzes nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verpflichtet ist.
- (7) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter und sonstige von ihm eingesetzte Dritte ebenso auf die Einhaltung der vorgenannten Absätze 1 bis 3 verpflichten.
- (8) Bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen zahlt der Auftragnehmer bei Nachweis eines Schadenseintritts durch den Auftraggeber eine Konventionalstrafe je nach Schadensfall von höchstens bis zu 10.000,00 EUR. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes ist nicht ausgeschlossen. Für Schadensereignisse, die durch den Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer zum Schadensausgleich heranziehen.
- (9) Die vorgenannten Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt für alle Bestellungen und Angebote, gleichgültig ob angenommen oder abgelehnt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für sich und seine Mitarbeiter bei vorsätzlichem bzw. grob fahrlässigem Verhalten für alle beim Auftraggeber oder dessen Kunden entstehenden Schäden und etwaigen Folgeschäden in vollem Umfang.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm geschuldete Tätigkeit mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Softwareentwicklers/Beraters nach dem Stand der Technik und aktuellen Methoden zu erbringen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm zur Erfüllung der Aufgabe eingesetzten Mittel frei von Rechten Dritter sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese aufgrund einer Schutzrechtsverletzung geltend machen. Dies gilt ausschließlich für Mittel, die der Auftragnehmer zusätzlich selbst eingebracht hat.
- (4) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber dafür, dass er aufgrund seiner beruflichen Qualifikation und Erfahrung sowie unter Berücksichtigung einer angemessenen Einarbeitungszeit in der Lage ist, die vereinbarten Aufgaben auszuführen.
- (5) Erleidet ein vom Auftragnehmer auf dem Betriebsgelände des Auftraggeber bzw. dessen Kunden eingesetzter Mitarbeiter ohne deren Kenntnis einen Arbeitsunfall, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den Unfall unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mitteilung schuldhaft und sind dem Auftraggeber deshalb Entlastungsbeweise vereitelt oder kann der Auftraggeber diese zumutbarerweise nicht mehr erbringen, so ist der Auftragnehmer beweispflichtig dafür, dass ihn kein Verschulden an der Entstehung des Unfalls trifft. Bei Verschulden des Auftragnehmers ist dieser mit allen Ansprüchen gegenüber dem Auftraggeber ausgeschlossen, die ihm aus eigenem oder abgeleitetem Recht zustehen könnten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die gezahlten Beträge als Schaden zu ersetzen, oder ihn von Ansprüchen freizustellen soweit der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Unfall vom Verletzten oder sonst von Dritten in Anspruch genommen wird.

(6) Der Auftraggeber übernimmt für vom Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter eingeführtes Eigentum keinen Versicherungsschutz.

§ 7 Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

- (1) Der Auftragnehmer versichert dem Auftraggeber für die von ihm als Arbeitnehmer eingesetzten Mitarbeiter die Vorschriften des MiLoG einzuhalten.
- (2) Soweit der Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Vorschriften des MiLoG seiner Mitarbeiter haftbar gemacht wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die im Rahmen der Zusammenarbeit anfallenden Daten werden vom Auftraggeber gemäß § 28 BDSG gespeichert und verarbeitet.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen sowohl dieser AGB als auch der Inhalte der Bestellung bedürfen der Textform, dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformklausel.
- (3) Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ist grundsätzlich ausgeschlossen, kann jedoch im Rahmen des jeweiligen Angebots bzw. der jeweiligen Bestellung individuell vereinbart werden.
- (4) Diese AGB sowie die darauf basierenden Angebote bzw. Bestellungen unterliegen ausschließlich und unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Als Gerichtsstand gilt – soweit zulässig – Gelsenkirchen.